

# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

## § 1 Grundsatz / Behandlungsgebühren

1. Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus dem Aufwand von Behörde und Verwaltung sowie den Kosten der externen Fachleute zusammen und werden den Baugesuchstellern in Rechnung gestellt.
2. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide durch die Gemeinde sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Bewilligte Baugesuche:
    - 1 ‰ der errechneten Bausumme aufgrund der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten, mind. CHF 200.00.
    - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, mind. CHF 100.00 ohne öffentliche Ausschreibung.
  - b) Vorentscheide nach § 62 des Baugesetzes (BauG): Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Verwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt.
  - c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche: Nach Aufwand der Behörde und Verwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.
3. Die Kosten für externe Fachleute, u.a. externe Bauverwaltung, werden separat verrechnet.
4. Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2 Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 3 Zusätzliche Kosten

1. Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV) sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten

sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch die Baugesuchsteller zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

2. Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

#### **§ 4 Benützung von öffentlichem Grund und Boden**

Für die Benützung von öffentlichem Grund wird eine angemessene Gebühr erhoben; Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten der Verursacher.

#### **§ 5 Gebühren bei Feuerungskontrollen durch private Servicefirmen**

1. Die entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrollleur und der Gemeindeverwaltung, für die Überwachung der periodischen Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen durch zugelassene Servicefirmen, werden den Anlagebetreibern übertragen.
2. Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein.
3. Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

#### **§ 6 Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

#### **§ 7 Fälligkeiten**

1. Die Behandlungsgebühren der Gemeinde sowie die Kosten für Aufwendungen Dritter, u.a. externe Bauverwaltung, werden 30 Tage nach Rechtskraft des Entscheids zur Zahlung fällig.
2. Anschlussgebühren sind 60 Tage nach Baubeginn fällig.
3. Schuldner sind die Baugesuchsteller.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche**

Das Gebührenreglement tritt am "**DATUM**" in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

#### **§ 9 Aufhebung bisheriges Recht**

Durch dieses Reglement werden aufgehoben: Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 13.11.2009